

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0261
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 23.06.2016
Bearb.:	Möller, Jörg	Tel.: -217	öffentlich
Az.:	604/Herr Jörg Möller -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
-----------------------	-----------------------	----------------------

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.07.2016	Anhörung
--	------------	----------

Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zur Oadby-and-Wigston-Straße aus der Sitzung am 02.06.2016, Punkt 9.11

Herr Dr. Pranzas stellte eine umfangreiche Anfrage zur Lärmbelastung im Bereich der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße (1. Bauabschnitt), Lärmbeschwerden der Anwohner.

Die einzelnen Punkte der Anfrage werden im Folgenden im Zusammenhang beantwortet.

In der schalltechnischen Untersuchung (STU) zur Planfeststellung der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße werden die Lärmimmissionen nicht straßenbezogen, sondern für jedes einzelne Gebäude differenziert nach den jeweiligen Gebäudeseiten und Stockwerken ermittelt. Aufgrund des Umfangs kann dies an dieser Stelle nicht im Detail wiedergegeben werden. Die STU kann jedoch jederzeit im Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften eingesehen werden.

Zusammenfassend kommt die STU zu folgendem Ergebnis:

„Durch die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße von der Waldstraße bis zur Ulzburger Straße werden für Gebäude am Johannes-Kepler-Ring, am Zaunkönigweg, am Friedrichsgaber Weg und an der Ulzburger Straße Ansprüche auf Lärmvorsorge dem Grunde nach ausgelöst. Die Gebäude am Johannes-Kepler-Ring können weitgehend, die Gebäude am Zaunkönigweg vollständig aktiv geschützt werden.“

Die Grenzwerte der 16. BimschV werden dadurch an allen Gebäuden sicher eingehalten bzw. meistens deutlich unterschritten. Allerdings bewirken Lärmschutzanlagen niemals die vollständige Beseitigung von Verkehrsgeräuschen!

Für die Gebäude am Friedrichsgaber Weg und der Ulzburger Straße sowie für zwei Gebäude am Johannes-Kepler-Ring (insgesamt 17 Gebäude) sind, da hier kein aktiver Lärmschutz möglich ist, passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Im Planfeststellungsbeschluss werden die gemäß der STU ermittelten aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form einer begrünten Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 994 m, in einer Höhe zwischen 3,50 m und 3,00 m über Gradiente festgesetzt. Diese Lärmschutzwand wurde entsprechend dem festgestellten Plan hergestellt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Weiterhin wurden für die Gebäude, für die kein aktiver Lärmschutz möglich ist, passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach festgestellt. Für diese Gebäude wurden Sachverständigengutachten erstellt, in denen die jeweils erforderlichen Maßnahmen gem. 24. BimSchV für jeden betroffenen Raum ermittelt und danach umgesetzt werden.

Lärmmessungen werden nicht durchgeführt. Für die Beurteilung von Verkehrslärm dürfen keine Schall-Messungen herangezogen werden, da Verkehrslärmemissionen und -immissionen gemäß § 3 der 16. BimSchV grundsätzlich zu berechnen sind. Infolge manueller Lärmmessungen kann nicht zweifelsfrei verhindert werden, dass durch eine Addierung bzw. Überlagerung von verschiedenen Geräuschquellen (Verkehrslärm, Fluglärm, Freizeitlärm etc.) erfolgt. Anmerkung: Ein normales Gespräch erzeugt bereits einen Schallpegel von 50 dBA.

Allerdings kann festgestellt werden, dass die der STU zu Grunde liegenden Verkehrszahlen bei weitem nicht erreicht werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Sachverhalte wurden verschiedenen Beschwerdeführenden Bürgern (welche sich außerdem auch noch über die Verschlechterung des Landschaftsbildes und die freie Sicht auf Lastwagen aus den oberen Stockwerken beschwerten) sowohl schriftlich als auch in Gesprächen mitgeteilt.

Auf eine weitere Reduzierung der Lärmbelastung besteht daher kein gesetzlicher Anspruch und es sind verwaltungsseitig, vor dem Hintergrund, dass andere Bürger an wesentlich stärker belasteten Straßen keinen Anspruch auf Lärmschutz geschweige denn Sichtschutz haben, auch keine weiteren (freiwilligen) Maßnahmen vorgesehen.

Es ist jedoch noch die Anlage eines Knicks nördlich des Spielplatzes am Zaunkönigweg vorgesehen.

Schlussendlich stehen für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auch keine Finanzmittel zur Verfügung.